

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 323.

Dresden, am 8. December.

1837.

Zweihundert und sechste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 17. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung des anderweiten Berichts der 3. Deputation, die Petition der Gemeinde Nebelschütz betreffend. — Berathung des anderweiten Berichts der 2. Deputation, mehrere Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend. — Berathung zweier Berichte der 4. Deputation. — Berichtigung der ständischen Schrift auf den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Verhältnisse der hierländischen Juden betr. —

(Fortsetzung des Berichts der dritten Deputation über die Petition der katholischen Gemeinde zu Nebelschütz:)

Was den I. Antrag anlangt, so möchte selbiger, so weit er a. auf die Oeffentlichkeit der Prüfungen gerichtet ist, schon um deswillen von der geehrten Kammer zu berücksichtigen sein, weil er in Gemäßheit eines frühern Beschlusses derselben ein noch unerledigter Antrag dieser selbst ist. Zwar ist von der I. Kammer ein gleicher Antrag, welchen der Superintendent D. Großmann bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche dahin gestellt hatte: „bei der hohen Staatsregierung sich zu verwenden, daß auch die Examina der katholischen Geistlichen und Schullehrer, so wie die der evangelischen öffentlich gehalten und Jedem der Zutritt dazu gestattet werden möge,“ abgelehnt worden. Allein da immittelst die Petition der Gemeinde zu Nebelschütz, welche zu dem gegenwärtigen Berichte Veranlassung gegeben hat, eingegangen und auch der obgedachte Antrag der vorigen Ständeversammlung noch unerledigt ist, so kann jene Ablehnung keinen Einfluß auf die weitere Beachtung des Antrages selbst äußern. Beleuchtet nun die Deputation die bei der Diskussion für Ablehnung jenes Antrages aufgestellten Gründe der I. Kammer, so möchte sie dieselben keinesweges für geeignet halten, um die geehrte Kammer zu bewegen, von ihrem obigen Antrage abzugehen. Als hauptsächlichsten Grund gegen den von dem Superintendenten D. Großmann gestellten Antrag wurde bei der Diskussion darüber von der I. Kammer die Meinung geltend zu machen gesucht, daß die Ständeversammlung kein Recht habe, sich in die innere Einrichtung der katholischen Kirche zu mischen, daß diese vielmehr der Behörde jener Confession selbst zu überlassen sei, u. daß außerdem die Katholiken ähnliche Einrichtungen in der protestantischen Kirche beantragen könnten. Der bei der Diskussion zugegen gewesene Vorstand des Cultusministeriums sprach sich zwar ebenfalls gegen den Antrag aus, allein nicht in jenem so eben erwähnten Sinne der Kammer und gedachte dabei, daß bei den Prüfungen der Schulamtskandidaten durch die Schulcommission das Prinzip der Oeffentlichkeit bereits befolgt werde. Die Deputation kann nun jene Ansichten der I. Kammer keinesweges für begründet halten. Denn aa. ist die Ständeversammlung nicht in ihren einzelnen Bestandtheilen und In-

dividuen, sondern in ihrer Gesamtheit als repräsentative Gewalt des Staates zu betrachten. Die Ständeversammlung vertritt das Volk, es mag dasselbe aus Verwandten katholischer und protestantischer oder beider oder sonstiger christlicher Confessionen bestehen, und sie mag selbst aus Katholiken oder Protestanten oder sonstigen christlichen Confessionsverwandten zusammengesetzt sein. Sind die sämtlichen Mitglieder der Ständeversammlung Katholiken, so steht ihr eben so das Recht zu, Einrichtungen, welche, ohne der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu präjudiziren, der Zweck des Staates erfordert, bei der protestantischen Kirche zu beantragen, als ihr, wenn alle ihre Mitglieder protestantischer Confession sind, dasselbe Befugniß unter gleicher Voraussetzung in Bezug auf die katholische Kirche nicht abgesprochen werden kann. Denn der Abgeordnete hat nicht als Protestant oder Katholik, sondern als Repräsentant des Volkes, Sitz und Stimme in der Ständeversammlung. bb. ist die Competenz der Ständeversammlung zu vergleichen Anträgen in §§. 78. und 109. der Verfassungsurkunde und darin begründet, daß sie befugt ist, die zu Subsistenz der katholischen Kirche erforderlichen Mittel aus den Staatseinkünften zu bewilligen. cc. betrifft der in Frage stehende Antrag nicht sowohl eine innere als vielmehr eine formelle Einrichtung der katholischen Kirche. Oeffentlichkeit der Prüfungen anzustellender Geistlichen und Schullehrer entspricht schon der Oeffentlichkeit der Religionsübung und des Schulunterrichts. Sie gewährt der Kirche eine bessere Garantie gegen die Gemeinden und sichert Letzteren eine größere Tüchtigkeit der anzustellenden Kandidaten zu, indem sie für diese ein Hebel zu Erlangung höherer Geltung ist. Ist nun endlich dd. die Staatsregierung nach Erforderniß des Staatszweckes noch berechtigt, Bedingungen der Anstellungsfähigkeit katholischer Geistlichen gesetzweise festzusetzen (Küber öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Theil II. Cap. XVI. §. 523. S. 726.), findet ee. eine gleiche Einrichtung bei den protestantischen Theologen statt, darf aber nach den Grundsätzen der Parität die protestantische Kirche vor der katholischen nicht bevorzugt sein; so glaubt die Deputation der geehrten Kammer mit Recht vorschlagen zu können: „bei dem noch unerledigten Antrage der vorigen Ständeversammlung auf Oeffentlichkeit der Prüfungen katholischer Theologen, für welchen sich die Kammer auch bei dem gegenwärtigen Landtage bereits erklärt hat, zu verbleiben und daher die hierauf gerichtete Petition der Gemeinde zu Nebelschütz zu bevorworten.“

Referent v. Dieskau: Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, noch eine besondere Frage auf die Annahme dieses Vorschlags zu richten, weil bereits bei der Berathung über den Bericht, das Regulativ wegen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche betr., von der geehrten Kammer darüber Beschluß gefaßt worden ist, daß die Prüfung der katholischen Theologen öffentlich sein solle; es ist dieser Umstand auch damals in das Regulativ mit aufgenommen worden. Daher glaube ich, daß die geehrte Kammer von dem Antrage hier